

Festsetzung der Jahr- und Wochenmärkte der Gemeinde Hopsten

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 01.10.1978 (BGBl- I. S. 97) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 12.04.2005 (GV.NW. S.483-493) werden Jahrmärkte der Gemeinde Hopsten wie folgt festgesetzt:

Kirmes im Gemeindeteil Hopsten

- (a) Die Veranstaltung findet jährlich am 1. Sonntag im Oktober und dem vorhergehenden Samstag sowie am darauffolgenden Montag statt.
- (b) Die Veranstaltung wird auf dem Marktplatz sowie auf den angrenzenden Straßen und Plätzen durchgeführt.
- (c) Die Veranstaltung ist am
 - Samstag von 14.00 bis 01.00 Uhr
 - Sonntag von 11.00 bis 24.00 Uhr
 - Montag von 10.00 bis 24.00 Uhr
zu öffnen.

Kirmes im Gemeindeteil Schale

- (a) Die Veranstaltung findet jährlich am 3. Sonntag im August und vorhergehenden Freitag und Samstag statt.
- (b) Die Veranstaltung wird auf dem Dorfplatz (Gaststätte „Zur alten Post“), auf dem Parkplatz der Evers'schen Mühle, der Freifläche am Kindergarten sowie auf den angrenzenden Straßen durchgeführt.
- (c) Die Veranstaltung ist am
 - Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr
 - Samstag von 11.00 bis 22.00 Uhr
 - Sonntag von 11.00 bis 22.00 Uhr (Flohmarkt abweichend)
zu öffnen.